



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

Koordiniert durch:



Projektträger:



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

AUFRUF ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

FÖRDERUNG VON ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN WASSERSTOFFTANKSTELLEN IM STRAßENVERKEHR MIT SCHWERPUNKT SCHWERLASTFAHRZEUGE

(03/2023)

1. PRÄAMBEL

Mit der „Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ vom 11.08.2022 unterstützt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

Mit diesem Förderaufruf für öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen (HRS) im Straßenverkehr soll maßgeblich dazu beigetragen werden, dass zeitnah ein europäisch verknüpftes Initialnetz an HRS für schwere Nutzfahrzeuge in Deutschland unter Berücksichtigung lokaler Bedarfe und damit der Industrie vor Ort entsteht. Entsprechend soll hiermit unter anderem den im Rahmen des IPCEI Wasserstoff eingebrachten Tankinfrastrukturprojekten eine Fördermöglichkeit unter Ko-Finanzierung durch das betroffene Bundesland angeboten werden.

Die über diesen Förderaufruf geförderten Wasserstofftankstellen sollen den Schwerpunkt auf Schwerlastfahrzeuge legen und der Erfüllung ambitionierter Zielvorgaben in Anlehnung an den Kommissions-Entwurf und den Standpunkt des Europäischen Parlaments zur europäischen Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) dienen. Die zu realisierenden Standorte sollen einen Beitrag leisten zur Etablierung eines nationalen Wasserstofftankstellennetzes unter Berücksichtigung des erweiterten TEN-Verkehrsnetzes¹ einschließlich Städtischer Knoten (d.h. grundsätzlich Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern mit geringfügigen Anpassungen gemäß Allgemeiner Ausrichtung der TEN-V-Verordnung, Anhang II)².

¹ <https://ec.europa.eu/transport/infrastructure/tentec/tentec-portal/map/maps.html>

² In Anhang II der Allgemeinen Ausrichtung der TEN-V-Verordnung werden als Städtische Knoten in Deutschland gelistet: Aachen, Augsburg, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Chemnitz, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Erlangen, Essen, Frankfurt am Main, Freiburg im Breisgau, Fürth, Gelsenkirchen, Gießen, Göttingen, Gütersloh, Hagen, Halle (Saale), Hamburg, Hamm, Hannover, Heidelberg, Heilbronn, Herne, Hildesheim, Ingolstadt, Jena, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Krefeld, Landshut, Leipzig, Leverkusen, Lübeck, Ludwigshafen am Rhein, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, München, Münster, Neuss, Nürnberg, Oberhausen, Offenbach am Main, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Paderborn, Pforzheim, Potsdam, Recklinghausen, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Siegen, Solingen, Stuttgart, Trier, Ulm, Wiesbaden, Wolfsburg, Wuppertal, Würzburg.



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

Koordiniert durch:



Projektträger:



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

Das BMDV setzt damit seine Unterstützung des Infrastrukturausbaus für alternative Antriebe im Straßenverkehr fort. Weitere Förderaufrufe zur Förderung des Aufbaus öffentlicher Wasserstofftankstellen für Nutzfahrzeuge sind geplant. Pro Jahr soll mindestens ein Aufruf erfolgen. Die jeweiligen Förderbedingungen/Anwendungsbereiche können von Aufruf zu Aufruf variieren. Die Veröffentlichung des nächsten Aufrufs ist für Ende 2023 geplant.

Bitte beachten Sie, dass sich bei dem vorliegenden Aufruf aufgrund der Novellierung der aktuellen AGVO³ und der damit verbundenen Änderung der Rahmenbedingungen ein enger Zeitplan zur Priorisierung und Bewertung der eingegangenen Anträge ergibt. Die Qualität der Antragsunterlagen ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig, damit eine Bewilligung bis zum Auslaufen der Fördergrundlagen vrs. im 3. Quartal 2023, bedingt durch das Inkrafttreten der novellierten AGVO, auf Basis der aktuellen Förderrichtlinie mit Bezug auf die aktuelle AGVO möglich ist.

2. INFORMATIONEN UND FRISTEN ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

Inhalt des aktuellen Aufrufs sind Investitionszuschüsse für den Aufbau von Wasserstoffbetankungsinfrastruktur im Straßenverkehr mit Schwerpunkt Schwerlastfahrzeuge nach Nummer 2.3 der in der Präambel genannten Förderrichtlinie.

Die Voraussetzung für eine Beantragung und anschließende Berücksichtigung im weiteren Verfahren sind die perspektivischen AFIR-Anforderungen an Wasserstoffbetankungsinfrastruktur:

- Es muss eine Betankung mit gasförmigem Wasserstoff (GH₂) bei 700 bar möglich sein.
- Es muss eine tägliche Betankungskapazität von mindestens 2.000 kg gewährleistet werden.
- Der Standort der Wasserstofftankstelle muss am TEN-V-Netz (erweitertes Netz) bzw. innerhalb von 10 km Entfernung von der nächsten Ausfahrt zum TEN-V-Netz lokalisiert sein oder innerhalb eines Städtischen Knotens i. S. der TEN-V-Verordnung (Allgemeine Ausrichtung liegen).
- Die Tankstelle muss für leichte und schwere Nutzfahrzeuge benutzbar sein.

Es muss ferner sichergestellt werden, dass über die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer der Wasserstofftankstelle ausschließlich erneuerbarer Wasserstoff⁴ eingesetzt wird.

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der aktuell gültigen Version (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021R1237&from=EN>

⁴ „erneuerbarer Wasserstoff“: Wasserstoff, der unter Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch Elektrolyse von Wasser (in einem mit erneuerbarem Strom betriebenen Elektrolyseur) oder durch Reformierung von Biogas oder durch biochemische Umwandlung von Biomasse erzeugt wird, sofern mit den Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) vereinbar.



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

Koordiniert durch:



Projektträger:



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

Der Fördermittelgeber wird die Anträge priorisieren und ab einem gewissen Priorisierungsgrad eine Bewilligung der Anträge bis zur Ausschöpfung der hierfür im Haushalt verfügbaren Mittel vornehmen. Die Priorisierung der einzelnen Vorhaben/Standorte erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Fördereffizienz: Fördermitteleinsatz pro täglicher Betankungskapazität der Tankstelle in EUR/kg
- Technologieoffenheit (zusätzliche Befülloptionen bevorzugt, z. B. 350 bar, LH2, CcH2)
- Geschäftsmodell (Plausibilität der Eigenfinanzierung, Kosten- und Zeitplan)⁵
- Bezugskonzept (Bezug- und Verteilungskonzept des erneuerbaren Wasserstoffs bis zur Tankstelle)
- Betriebserfahrung (Erfahrung des Antragstellers im Bereich Errichtung und Betrieb von Wasserstofftankstellen/-betankung)

Weiterführende Erläuterungen zu den Kriterien finden Sie in der Vorlage für die Vorhabenbeschreibung auf der PTJ-Internetseite zum Förderaufruf, siehe auch Punkt 4.1.

Anträge im Rahmen dieses Förderaufrufs können ab sofort **bis zum 10.05.2023** über das Portal easy-Online eingereicht werden (s. unter Punkt 4.2).

3. ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR FÖRDERUNG

3.1. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

Zuwendungsfähig sind die mit der Errichtung der Tankstelle verbundenen Ausgaben für materielle und immaterielle Vermögenswerte, sofern diese vom Antragsteller steuerrechtlich aktiviert werden. Ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und der Hochbau für Gebäude.

Die Gesamtinvestitionsausgaben sind anhand von Angeboten bzw. plausiblen Preiskalkulationen nachzuweisen. Ausgaben für den Betrieb der Betankungsinfrastruktur sind nicht förderfähig. Der Leistungszeitraum einer Auftragsvergabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen. Dieser wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen.

Die im Antrag angegebene Höhe der benötigten Fördermittel ist verbindlich und kann nicht nachträglich erhöht werden.

Die Anmeldeschwelle gem. Art. 4 Abs. 1 lit. s) AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) liegt bei 15 Mio. EUR Zuwendung pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Standort). Vorhaben, die diese Schwelle übersteigen, können im Zuge dieses Aufrufes nicht berücksichtigt werden.

⁵ Abweichend von Nr. 3.1. ANBest-P gilt für die Vergabe von Aufträgen bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft folgende Regelung: Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

Koordiniert durch:



Projektträger:



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

Der Fördermittelgeber wird zudem gewährleisten, dass Beihilfen für denselben Empfänger 40 % der Gesamtmittelausstattung der betreffenden Beihilferegulierung nicht überschritten werden.

3.2. FÖRDERQUOTE

Die Wasserstofftankstelle kann mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben bezuschusst werden.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben ist Artikel 36a der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021) maßgeblich.

Bei Antragstellung ist über im Zusammenhang stehende beantragte oder bereits gewährte ergänzende Förderung Auskunft zu geben.

3.3. KUMULIERUNG MIT ANDERWEITIGER FÖRDERUNG

Im Falle einer Beihilfe gelten bei Kumulierung die Bestimmungen des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

3.4. WEITERE ANFORDERUNGEN

Mit der geförderten Betankungsinfrastruktur darf bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer ausschließlich erneuerbarer Wasserstoff nach Art. 2 Nummer 102c AGVO bereitgestellt werden. Der Betreiber der Wasserstofftankstelle muss dies sicherstellen und zu jeder Zeit nachweisen können.

Bei Verkauf der geförderten Investitionsgüter muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass alle Pflichten an den Käufer übergehen.

Potenziellen Nutzern der Betankungsinfrastruktur muss ein diskriminierungsfreier Zugang zu Marktpreisen gewährt werden, auch in Bezug auf die Gebühren, die Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden sowie sonstigen Nutzungsbedingungen. Die geförderte Tankinfrastruktur muss dem Stand der Technik und dem Mess- und Eichrecht sowie den Nutzungs-, Bezahl- und Preistransparenzvorgaben wie den technischen Anforderungen nach der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der jeweils geltenden Fassung bzw. der Nachfolge-Rechtsetzung (AFIR) entsprechen.

Die Zuwendungsempfänger können im Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, der mit der Begleitforschung beauftragten Organisation Betriebsdaten der geförderten Infrastruktur (bspw. Verfügbarkeit/Performance, Nachweis der Vertankung erneuerbaren Wasserstoffs) zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren kann eine Meldepflicht zu Nutzungsmöglichkeiten samt technischer Ausstattung zur Information der potenziellen Nutzer festgelegt werden.



4. ANFORDERUNGEN AN DIE ANTRÄGE

4.1. ERSTELLUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN

Hinweise zur Antragstellung, Vorlagen, weitere für die Antragstellung notwendige Dokumente sowie eine **Checkliste zur vollständigen Antragstellung** finden Sie auf der Internetseite des Projektträgers unter folgender Adresse:

https://www.ptj.de/projektfoerderung/nip/tankstellen_oeffentlich_2023_1

Die Checkliste zur Antragstellung gibt Auskunft über Dokumente und Unterlagen, die mit dem Antrag einzureichen sind, damit dieser als vollständig eingegangen gilt. Ein nicht vollständig eingegangener Antrag kann aus formalen Gründen abgelehnt werden.

Die Vorhabenbeschreibung ist auf Basis der auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellten Vorlage zu erstellen. Bitte beachten Sie die oben genannten Priorisierungskriterien und gehen Sie darauf in der Vorhabenbeschreibung jeweils ein. Zusätzlich sollten folgende Informationen enthalten sein:

- Beitrag des Vorhabens zum Umwelt-/Klimaschutz (z.B. Einschätzung der CO₂-Einsparung durch den geplanten Einsatz des Wasserstoffs im Verkehrsbereich).

Des Weiteren sind Angaben zu den folgenden Themen zu machen:

- Plausible Absatzprognose für den Wasserstoff durch geplante Beschaffung von Fahrzeugen im Umfeld bzw. zur gezielten Nutzung einer Tankstelle (Absichtserklärung/LOI notwendig)
- Prognostizierte Absatzmenge von Wasserstoff am Standort in kg/Tag (Zeitraum bis 5 Jahre nach Inbetriebnahme)
- Prognostizierte Lagermenge Wasserstoff am Standort in Tonnen
- Gesicherte Realisierung des Standortes

Der Umfang der Vorhabenbeschreibung sollte zehn Seiten nicht überschreiten.

Bei den Anträgen von neu gegründeten juristischen Personen muss die Aufbringung der für das Vorhaben notwendigen Eigenmittel mit dem Antrag dargestellt werden (z.B. über eine Patronatserklärung).

Hinweis für Unternehmen mit mehreren Standorten: Bitte beachten Sie, dass für jede Tankstelle / Standort ein separater Antrag gestellt werden muss.

4.2. EINREICHUNG DES ANTRAGS

Anträge sind bis zur oben unter Nummer 2 genannten Frist **über das easy-Online-Portal** einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Das Förderprogramm des BMDV sowie der entsprechende Förderschwerpunkt ist im easy-Online-Portal unter folgenden Bezeichnungen zu finden:



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

Koordiniert durch:



Projektträger:



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

- **Fördermaßnahme:** Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - Phase 2
- **Förderbereich:** Marktaktivierung – öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen

In easy-Online sind alle geforderten Daten zum Antrag anzugeben. Alle Anhänge zum Antrag wie unter Nummer 4.1 beschrieben sind als PDF-Datei hochzuladen. Dies ist erst nach dem Schritt „Endfassung einreichen“ möglich, wenn alle Daten im easy-Online-Antragsformular finalisiert wurden.

Im Anschluss an die digitale Übermittlung ist der in easy-Online erstellte Antrag auszudrucken, von einer bevollmächtigten Person rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit den gesamten Anhängen postalisch an die auf der ersten Seite des „Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)“ vermerkten Adresse des Projektträgers Jülich zu senden. **Der postalisch versandte Antrag muss spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des digitalen Antrags beim Projektträger Jülich eintreffen.**

5. ANFORDERUNG AN DAS BERICHTSWESEN WÄHREND UND GGF. NACH DER PROJEKTLAUFZEIT

Während der Projektlaufzeit⁶ müssen gemäß den geltenden Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid die Zwischen- und Schlussberichte neben dem Projektträger Jülich auch an die NOW GmbH eingereicht werden.

Gemäß Punkt 3.4 in diesem Aufruf müssen während der Zweckbindungsfrist nach dem Ende der Vorhabenlaufzeit entsprechende Berichte jährlich bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres an den Projektträger Jülich und die NOW GmbH mit insbesondere folgenden Punkten eingereicht werden (Konkretisierung folgt):

- Bericht über den Betrieb im Berichtszeitraum (ggf. Ausfälle, Besonderheiten).
- Bericht über die im Berichtszeitraum eingesetzten und abgegebenen Wasserstoffmengen (Art, Menge, Herkunft).

Die Zweckbindungsfrist der Förderung wird mit der Bewilligung festgelegt.

6. ANSPRECHPARTNER

E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: ptj-NIP-MA@fz-juelich.de.

Interessierte haben außerdem die Möglichkeit, sich in einem **Online-Seminar** des Projektträgers und der Programmgesellschaft NOW GmbH über den neuen Förderaufruf zu informieren. Weitere Informationen hierzu werden zeitnah über <https://www.now-gmbh.de> und den Newsletter <https://www.now-gmbh.de/aktuelles/newsletter/> veröffentlicht.

⁶ Die maximale Vorhabenlaufzeit beträgt i.d.R. 36 Monate ab Bewilligung. Das Vorhaben sollte spätestens drei Monate nach Bewilligung begonnen werden.